



Rundschreiben 20 / 2021

Magdeburg, 14. September 2021

Inkrafttreten des Insektenschutzgesetzes zum 01.09.2021 und der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung zum 08.09.2021

Wesentliche Neuerungen im Pflanzenschutz durch das Insektenschutzpaket (I) und der Novellierung der Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung (II)

I) Insektenschutzgesetz:

Artikel 1: Änderung Bundesnaturschutzgesetz

1. Naturschutzmaßnahmen auf Zeit können auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.
2. Allgemeine Regelung zur Förderung der Kooperationsbereitschaft mit freiwilligen Vereinbarungen; Anreize für die Biotoppflege sollen erhöht werden.
3. Zur Verwirklichung der Ziele, können Länder für Naturschutzgebiete und weitere nationale Schutzgebiete des Naturschutzes freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftungsweise anbieten (Grundsatzvereinbarungen und Maßnahmenpakete für den Naturschutz, deren Bestandteil auch finanzielle Anreize durch Förderung und Ausgleich sein können). Die Naturschutzfinanzierung der Länder soll durch EU-Mittel gestärkt werden.
4. Artenreiches Dauergrünland („magere Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“), Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern werden zu gesetzlich geschützten Biotopen, gemäß § 30 BNatSchG erklärt.
5. Landschaftsstrukturen sollen entwickelt und neu geschaffen werden.
6. Wegebegleitende Säume sind zu erhalten.
7. Die Landschaftsplanung wird stark aufgewertet.
8. Robuste Sorten sollen gefördert werden, um den PSM-Einsatz zu reduzieren.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Artikel 3: Änderung Pflanzenschutzgesetz

1. Schaffung einer Ermächtigung für die Länder, wonach diese auf Grund landesspezifischer Besonderheiten von einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung abweichende Regelungen treffen können.
2. Für die Länder ist die Option vorgesehen, Eigentümern für wesentliche Erschwernisse der Nutzung von Flächen auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zahlen zu können. Dies ist für den Fall vorgesehen, dass keine Entschädigung nach § 54 Pflanzenschutzgesetz vorgesehen ist.

II) Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungs-VO

Glyphosat und Glyphosat-Trimesium ist generell sparsam anzuwenden. Der Einsatz wird ab dem 01.01.2024 verboten.

1. Für die Anwendung von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium werden zusätzlich zu den bei der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen folgende Einschränkungen eingeführt:

1. Die Anwendung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall folgende vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder nicht zumutbar sind:
 - Wahl geeigneter Fruchtfolge und Aussaatzeitpunkt
 - Mechanische Maßnahmen im Bestand
 - Anlegen einer Pflugfurche
2. auf das notwendige Maß sind zu beschränken:
 - Aufwandmengen
 - Häufigkeit der Anwendung
 - Umfang der zu behandelnden Flächen
3. Einsatz von Glyphosat zur Vorsaatbehandlung:
 - im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren im Rahmen der Vorsaatbehandlung bleibt dieser zulässig (Die Menge sollte auch hier vermindert werden).
 - Im Falle der konventionellen Bodenbearbeitung nur zugelassen, wenn:
 - die teilflächenspezifische Bekämpfung von perennierenden Unkrautarten, z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, Ackerwinde, Landwasserknöterich oder
 - auf erosionsgefährdeten Ackerflächen zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen mit den genannten Mitteln zulässig
4. Einsatz von Glyphosat zur Stoppelbehandlung:
 - Sowohl bei konventioneller Bodenbearbeitung als auch bei Mulch- oder Direktsaat nur zulässig, wenn:
 - die teilflächenspezifische Bekämpfung von perennierenden Unkrautarten, z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke, Ackerwinde, Landwasserknöterich oder
 - auf erosionsgefährdeten Ackerflächen zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen mit den genannten Mitteln zulässig

Die vorangeführten Punkte sind im Zusammenhang zu sehen. Eine Anwendung von glyphosathaltigen PSM ist erst zulässig, wenn eine bestimmte Schadschwelle überschritten ist.

Hinweis: Bisher gibt es für die Nachweisführung keine formalen Regeln, es empfiehlt sich jedoch, zu jedem durchgeführten Einsatz von Glyphosat eine entsprechende Begründung zu notieren. In jedem Fall ist die Maßnahme auf das notwendige Maß (siehe Punkt 2) zu beschränken. Auch aussagekräftige Bilder und Aufzeichnungen über die

Witterungsbedingungen, welche den Einsatz von mechanischer Unkrautbekämpfung erschwert oder verhindert haben, sind hilfreich.

5. Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig:
 - zur Erneuerung des Grünlandes bei einer erheblichen Verunkrautung oder der Gefährdung der Tiergesundheit auf den davon betroffenen Teilflächen oder
 - auf erosionsgefährdeten Flächen zur Vorbereitung einer Neueinsaat
6. Die Spätanwendung vor der Ernte ist nicht zulässig, ebenso die Anwendung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten

2. Anwendungsverbot gilt in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen (Streuobstwiesen, artenreiches Grünland – magere Flachland-Mähwiese und Berg-Mähwiese - Steinriegel, Trockenmauern) gemäß § 30 BNatschG

1. von bestimmten PSM, die aus Glyphosat, Glyphosat-Trimesium, Monobrommethan, Paraquat, Clothianidin, Diuron, Imidacloprid und Thianethoxam bestehen oder diese enthalten
2. von PSM zur Vernichtung von unerwünschten Pflanzen oder Pflanzenteilen
3. von PSM zur Bekämpfung von Insekten und zum Schutz von Pflanzen oder Pflanzenteilen vor Insekten, die als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 gelten
4. Die unter Punkt 1.-3. weitreichenden Verbote von Herbiziden und Insektiziden gelten mit bestimmten Ausnahmen und einer Option für die Länder für kooperative Lösungen auch in FFH – Gebieten.
 - Verbote gelten für das gesamte Grünland
 - Ausgenommen von den Verboten sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Hopfenanbau und sonstige Sonderkulturen, Flächen zur Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und Ackerflächen in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern
5. Für Ackerflächen in FFH-Gebieten, außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern, soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne die zuvor genannten PSM erreicht werden (Anmerkung der Redaktion: wird der naturschutzfachliche Erfolg nicht erreicht; nicht ausreichende Annahme von Programmen durch Landwirte; sind Verbote zu erwarten.)
6. Die zuständigen Behörden können unter definierten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen:
 - zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
 - zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten

3. Anwendung an Gewässern

(ausgenommen kleine Gewässer von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung - Landeswasserrecht regelt, welche Gewässer als wasserwirtschaftlich untergeordnet eingestuft werden)

Es gilt:

1. PSM - Anwendungsverbot innerhalb eines Abstandes von 10 m ab Böschungsoberkante, hilfsweise Mittelwasserlinie.
2. Verkürzung des Abstandes auf 5 m, wenn ein 5 m breiter Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke aufweist (Ackerstatus kann durch einmalige Bodenbearbeitung in 5 Jahren erhalten bleiben, Beginn des Zeitraumes 08.09.2021).
3. Im Rahmen der PSM - Zulassung erlassene Abstandsregelungen bleiben hiervon unberührt.
Hinweis: weitergehende PSM – Auflagen aus der Zulassung gelten weiterhin.
4. Verbote gelten nicht, wenn ein Land Regelungen nach dem Pflanzenschutzgesetz mit abweichenden Gewässerabständen getroffen hat oder trifft (Kooperative Länderregelungen).
5. In Härtefällen kann die Behörde Ausnahmen zulassen
 - zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden
 - zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten

Verbote nach DÜVO und Wasserhaushaltsgesetz (obligatorischer Grünstreifen) bleiben bestehen und können zusätzliche Erschwernisse auslösen.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


Diana Borchert
Referentin


Edgar Grund
Referent